

50. Hat der Mangel eines Sühneversuchs Einfluß auf das Verfahren, wenn die Staatsanwaltschaft nach Erhebung der Privatklage „die Sache übernimmt“? Begründet es einen Unterschied, ob die Übernahme gemäß § 417 Abs. 2 St.P.D. oder durch Erhebung der öffentlichen Klage mittels Einreichung einer Anklageschrift erfolgt?
St.P.D. §§ 417. 420. 435 flg.

V. Straffenat. Urt. v. 27. Oktober 1911 g. B. V 523/11.

I. Landgericht Grefeld.

Der Verletzte, ein Lehrer, hatte wegen öffentlicher Beleidigung zunächst Privatklage gegen den jetzigen Angeklagten B. erhoben. Die Staatsanwaltschaft erklärte alsbald nach Mitteilung der Klageschrift, daß sie „die Sache zur Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer übernehme“, und veranlaßte ihrerseits Ermittlungen. Nachdem der damalige Privatbeschuldigte in einer schriftlichen Klagebeantwortung den Mangel eines Sühneversuchs, der an sich geboten war, geltend gemacht und das Amtsgericht Erörterungen darüber veranlaßt hatte, erhob die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift bei der Strafkammer und teilte dies dem Amtsgerichte mit. Das Amtsgericht stellte darauf das Privatklageverfahren durch besonderen Beschluß ein. Die Strafkammer nahm an, daß dem Angeeschuldigten der Schutz des § 193 St.G.B.'s zur Seite stehe, und lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Der bisherige Privatkläger schloß sich nunmehr als Nebenkläger besonders an und erhob sofortige Beschwerde bei dem Oberlandesgerichte. Dieses ließ den Anschluß zu, gab dem Rechtsmittel statt und eröffnete das Hauptverfahren vor der Strafkammer. Die Revision des Angeklagten gegen die ihn verurteilende Entscheidung der Strafkammer ist verworfen.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde über Verletzung von Rechtsnormen des Verfahrens geht in erster Linie dahin, daß das Landgericht, dem Antrage des Angeklagten entsprechend, das Verfahren hätte einstellen müssen, weil kein Sühneversuch stattgefunden habe. Die Beschwerde geht fehl.

... Nach der Prozeßklage war ein solcher Versuch nicht Voraussetzung für die Fort- und Durchführung des Verfahrens.

Wäre das Verfahren so, wie es nach der Auffassung des II. Straffenats in Entsch. Bd. 41 S. 277 (280—282) von § 417 Abs. 2 der St.P.O. vorgesehen ist, hier beobachtet worden, so würde die Sache allerdings in der Lage, in der sie sich befand, lediglich fortgesetzt sein: die Verfolgung wäre alsdann durch die Erklärung der Staatsanwalt-

schaft übernommen, das Verfahren lediglich weiter geführt worden, ohne daß sich Raum geboten hätte für Erhebung der öffentlichen Klage durch Einreichung einer Anklageschrift oder für eine Einstellung des bisherigen Verfahrens. Allein daraus würde nicht folgen, daß Voraussetzung auch dieses weiteren Verfahrens Erfolglosigkeit eines Sühneverfuchs wäre.

Die hierauf bezügliche Vorschrift des § 420 St.P.D. ist lediglich gegeben für den Privatkläger als Prozeßpartei. Sie gilt selbst für ihn nicht uneingeschränkt, entfällt vielmehr, wenn einer der in § 196 St.G.B.'s vorgesehenen Fälle der Beleidigung gegeben ist, oder die Prozeßparteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen, gilt aber unter allen Umständen nur für ihn. Dagegen ist im Gesetze nirgends das Strafverfolgungsrecht der Staatsanwaltschaft von einer solchen Einschränkung abhängig gemacht. Diese Art der Regelung hat ihre innere Begründung. Wenn sich der Gesetzgeber entschloß, bei dem Mangel eines öffentlichen Interesses die Strafverfolgung in engen Grenzen der Privatwillkür zu überlassen, andererseits aber auch für die Zwecke einer solchen Strafverfolgung seine Strafgerichte zur Verfügung zu stellen, so wollte er eine gewisse Gewähr dafür haben, daß unnötige Strafprozesse vermieden würden. Deshalb sollte tunlichst ein Ausgleich der widerstreitenden Privatinteressen vorher versucht und dadurch gegebenenfalls die Inanspruchnahme der staatlichen Straf Gewalt entbehrlich gemacht werden. Für Erwägungen solcher Art ist kein Boden vorhanden, wenn die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse liegt und deshalb von dem zur Vertretung dieses Interesses berufenen staatlichen Organ, eben der Staatsanwaltschaft, und damit vom Staate selbst als Träger der Straf Gewalt für geboten erachtet wird.

Die einschränkende Vorschrift des § 420 St.P.D. kommt mithin nur innerhalb eines schwebenden Privatklageverfahrens in Frage. Die Vorbedingung, von der darin die Zulässigkeit der Privatklage abhängig gemacht ist, gilt m. a. W. als gesetzliche Voraussetzung des Privatklageverfahrens nur, wenn und solange das Privatklageverfahren selbst schwebt. Sie hat daher keine Geltung, sobald in dem schon gekennzeichneten Sinne die Verfolgung von der Staatsanwaltschaft übernommen wird. Denn das Privatklageverfahren findet damit jedenfalls seine prozessuale Beendigung. Es verwandelt

sich in das amtliche Verfahren. An die Stelle des Privatklägers, der aufhört, als solcher Prozeßpartei zu sein, tritt als Prozeßpartei die Staatsanwaltschaft. Der Privatkläger verbleibt in dem Verfahren nur als Nebenkläger und damit in der Stellung einer Nebenpartei, wie sie dem Verletzten auch sonst im Verfahren auf öffentliche Klage zukommt, dessen Durchführung der Staatsanwaltschaft obliegt (§ 417 Abs. 2. 3 St.P.D.).

Danach ist es belanglos, ob die Privatklage wegen Unzulässigkeit abzuweisen gewesen wäre, wenn es bei der Fortführung des Privatklageverfahrens sein Bemühen behalten und die Übernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nicht stattgefunden hätte. Entscheidend ist die Tatsache der erfolgten Übernahme. Andererseits kann gegenüber dem Inhalte des Gesetzes noch weniger davon die Rede sein, daß etwa die Übernahme selbst, obwohl sie im öffentlichen Interesse für geboten erachtet wird, dadurch bedingt sein solle, daß der vormalige Privatkläger zuvor die Sühne mit dem Privatangeklagten erfolglos versucht habe.

Hiermit würde sich auch die Behauptung des Beschwerdeführers erledigen, daß „der Nebenkläger aus eigenem Rechte zwar befugt gewesen sei, den die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschluß der Strafkammer anzugreifen“, daß sein Recht aber davon abgehangen habe, „daß er die gesetzlichen Voraussetzungen für sein Verfolgungsrecht ordnungsmäßig gewahrt, insbesondere einen Sühneversuch herbeigeführt hatte“. Denn er hatte damals überhaupt nicht mehr die Stellung eines Privatklägers, sondern lediglich noch die eines Nebenklägers. Auch für dessen Rechte kommt nach dem Ausgeführten die einschränkende Vorschrift des § 420 St.P.D. nicht in Betracht. Maßgebend hierfür sind vielmehr nach § 417 Abs. 3 das. die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 435 flg., insbesondere § 441 St.P.D.

Allein vom Standpunkte der erwähnten Entscheidung (Bd. 41 S. 277 flg.) würde nach der prozessualen Gestaltung des gegenwärtigen Verfahrens überhaupt keine Übernahme im Sinne von § 417 Abs. 2 das. erfolgt sein. Denn die Staatsanwaltschaft hat, nachdem sie von dem Eingange der Privatklage benachrichtigt worden war, zwar den Entschluß gefaßt, „die Sache zu übernehmen“, hat aber zunächst ihrerseits ein Ermittlungsverfahren veranlaßt und darauf öffentliche

Klage durch Einreichung einer Anklageschrift bei der Strafkammer erhoben, während andererseits das Amtsgericht auf die Mitteilung von der erfolgten „Übernahme“ das Privatklageverfahren durch Beschluß einstellte. Dieser Beschluß ist unangefochten und damit wirksam geblieben.

Hiernach ist das gegenwärtige Verfahren in Wahrheit prozessual unabhängig von dem durch Erhebung der Privatklage seinerzeit anhängig gewordenen Privatklageverfahren: es beruht unmittelbar und ausschließlich auf erhobener öffentlicher Klage, während das Privatklageverfahren durch nicht angefochtenen besonderen Einstellungsbeschluß seine prozessuale Beendigung gefunden hat. Die Anwendbarkeit des § 420 St.P.O. kommt deshalb bei dieser Betrachtungsweise überhaupt nicht in Frage, mithin auch nicht gegenüber der Berechtigung des Nebenklägers zu der, wie bereits erwähnt, von ihm verfolgten sofortigen Beschwerde gegen den Beschluß, durch den die Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hatte.

Die Revisionsbeschwerde erweist sich daher in jedem Falle als unbegründet.

Es kann mithin insbesondere auch ganz unerörtert bleiben, welche Stellung das Revisionsgericht einzunehmen hätte, wenn, was tatsächlich nicht zutrifft, der im Beschwerdeverfahren vom Beschwerdegericht erlassene Eröffnungsbeschluß prozessual etwa zu Unrecht ergangen wäre. . . .